

Organisations- und Geschäftsreglement der Glarner Pensionskasse

Vom 11. November 2014

Gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 29. Juni 2005 der Glarner Pensionskasse (GLPK) erlässt der Stiftungsrat dieses Organisations- und Geschäftsreglement.

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der internen Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates und der von diesem eingesetzten anderen Organe, soweit deren Aufgaben und Kompetenzen nicht im BVG, in der Stiftungsurkunde oder in anderen Reglementen der Pensionskasse bereits geregelt sind.

Art. 2

Aufbau der Pensionskasse

Die Pensionskasse ist als Gemeinschaftsstiftung aufgebaut:

- Pro Arbeitgeber und das in seinem Dienst stehende Personal wird mindestens ein Vorsorgewerk gebildet.
- Die für alle Vorsorgewerke gemeinsam geltenden Bestimmungen werden vom Stiftungsrat mit diesem Reglement festgelegt.
- Die vorsorgespezifischen Bestimmungen wie die Definition des Jahreslohnes und versicherten Lohnes, die Höhe der Vorsorgeleistungen und die Höhe der Beiträge sowie deren Aufteilung auf die Versicherten und den Arbeitgeber werden pro Vorsorgewerk im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 3

Organe

Für die ordnungsmässige Abwicklung und Kontrolle der Geschäfte der Pensionskasse sind folgende Organe zuständig:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Organe der Geschäftsführung | Stiftungsrat
Ausschuss
Geschäftsstelle |
| b) Organe der Vorsorgewerke | Vorsorgekommission |
| c) Kontrollorgane | externe Revisionsstelle
Experte für berufliche Vorsorge
unabhängiger Investmentspezialist |

II. DER STIFTUNGSRAT

Art. 4

Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat umfasst acht bis 16 Mitglieder, welche je zur Hälfte von den Arbeitgebern und von den Versicherten bestimmt werden.

Art. 5*Wahl des Stiftungsrates*

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber (Arbeitgebervertreter) werden durch folgende Instanzen bestimmt:

2 Mitglieder	durch den Regierungsrat
1 Mitglied	durch die Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank
1 Mitglied	durch die Geschäftsleitung des Kantonsspitals
1 Mitglied	durch den Gemeinderat der Gemeinde Glarus
1 Mitglied	durch den Gemeinderat der Gemeinde Glarus Süd
1 Mitglied	durch den Gemeinderat der Gemeinde Glarus Nord

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten (Arbeitnehmervertreter) werden wie folgt gewählt:

<i>Anzahl</i>	<i>als Vertretung</i>
2 Mitglieder	der kantonalen Angestellten
1 Mitglied	der Glarner Kantonalbank
1 Mitglied	des Kantonsspitals
1 Mitglied	der Gemeinde Glarus
1 Mitglied	der Gemeinde Glarus Süd
1 Mitglied	der Gemeinde Glarus Nord

³ Der Stiftungsrat kann Richtlinien für die Wahl der Arbeitnehmervertreter erlassen.

Art. 6*Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Behördenmitglieder gemäss Kantonsverfassung. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Für die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitgebers. Das entsprechende Wahlgremium wählt auf das Datum des Austritts einen Ersatz. Bei Alterspensionierung kann ein Mitglied bis zum Ablauf der Amtsdauer im Stiftungsrat verbleiben, sofern es bei der Pensionskasse noch Leistungen bezieht.

³ Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 7*Konstituierung des Stiftungsrates*

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und deren Stellvertretung. Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Arbeitgeberseite und die Stellvertretung die Seite der Arbeitnehmer (oder umgekehrt).

Art. 8*Sitzungen des Stiftungsrates, Akteneinsicht*

¹ Der Stiftungsrat führt mindestens vierteljährlich eine Sitzung durch. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Stiftungsrates oder deren Stellvertretung mit Traktandenliste und den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied kann die Durchführung einer Sitzung beim Präsidium oder dessen Stellvertretung jederzeit verlangen.

² Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil und ist zur Antragstellung berechtigt.

³ Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann in den Sitzungen des Stiftungsrates Auskünfte über alle Angelegenheiten der Pensionskasse verlangen. Falls ein Mitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich an die Geschäftsstelle unter Orientierung des Präsidiums des Stiftungsrates zu richten. Verweigert die Geschäftsstelle die Auskunft oder die Einsichtnahme, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates.

Art. 9

Beschlussfassung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird ein Antrag von sämtlichen Arbeitnehmer- oder sämtlichen Arbeitgebervertretern, welche ihre Stimme abgegeben haben, einstimmig abgelehnt, gilt er generell als abgelehnt. In allen übrigen Fällen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag des Ausschusses.

Wenn kein solcher vorliegt, hat der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates oder bei deren Abwesenheit die Stellvertretung den Stichentscheid.

³ Abwesende Mitglieder können ihr Stimmverhalten vorgängig schriftlich beim Präsidium des Stiftungsrates deponieren. Ihre Stimmen werden im Abstimmungsresultat berücksichtigt.

⁴ Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt das vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

⁵ In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn die Abhaltung einer Sitzung innert nützlicher Frist nicht möglich ist. Hierzu muss die Meinung aller erreichbaren Stiftungsratsmitglieder eingeholt werden. Auf dem Zirkularweg unterbreitete Anträge bedürfen zum Beschluss der Zustimmung von mindestens 10 Mitgliedern des Stiftungsrates. Kommt nach einmaliger Zirkulation dieses Quorum nicht zustande, wird der betreffende Antrag an der nächsten Sitzung traktandiert. Die Stimmen für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg müssen schriftlich oder per Email abgegeben werden. Zirkularbeschlüsse sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen

Art. 10

Aufgaben des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse und trägt somit die gesamte Verantwortung. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

² Er leitet die Pensionskasse nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der Reglemente, der gesetzlichen Erlasse sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

³ Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsstelle, sofern nicht das Gesetz, die Stiftungsurkunde, die Reglemente und Weisungen der Stiftung oder die nachfolgenden Bestimmungen dieses Organisations- und Geschäftsreglementes etwas anderes vorsehen.

⁴ Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Genehmigung der Vorsorgepläne und deren Änderungen
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung

- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen, insbesondere der Höhe der Risikobeiträge der einzelnen Vorsorgewerke
- Festlegung der Organisation der Pensionskasse
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Bestimmung des Kreises der Versicherten und Sicherstellung ihrer Information
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Pensionskasse
- Einsetzung der anderen Organe
 - Wahl der Mitglieder des Ausschusses
 - Wahl des unabhängigen Investmentspezialisten
- Erteilung der Zeichnungsberechtigung, insbesondere für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Erlass und/oder Änderung
 - des Anlagereglements und der Anlagestrategie (auf Antrag des Ausschusses)
 - der allgemeinverbindlichen Merkblätter zu den Vorsorgeleistungen
 - der weiteren allgemeinen Weisungen, z.B. für die operative Führung der Geschäftsstelle
- Festlegung der Zinssätze für die jährliche Verzinsung des Vorsorgekapitals (Sparkapital, Arbeitgeber-Beitragsreserve, usw.)
- Beschluss über Fusionen und Teilliquidationen
- Behandlung aller Geschäfte, die dem Stiftungsrat von der Geschäftsstelle und dem Ausschuss vorgelegt werden und die deren Kompetenzen übersteigen
- Behandlung von Eingaben der Versicherten
- Genehmigung von Dokumenten
 - Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) mit Kenntnisnahme vom Bericht der externen Revisionsstelle
 - Jahresbericht
- Kenntnisnahme von Dokumenten
 - Periodisches Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge
 - Gutachten über Fusionen und Teilliquidationen
 - Berichte des unabhängigen Investmentspezialisten
 - Protokolle und Berichte der anderen Organe der Geschäftsführung
- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Kontakt zur Aufsichtsbehörde
- Behandlung und Weiterleitung der Berichte der externen Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge an die Aufsichtsbehörde
- Abschluss von Verträgen mit den angeschlossenen Institutionen

⁵ Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

⁶ Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

III. DIE VORSORGEKOMMISSIONEN

Art. 11

Zusammensetzung und Konstituierung der Vorsorgekommissionen

¹ Die Vorsorgekommissionen sind das Organ der angeschlossenen Arbeitgeber bzw. der Vorsorgewerke und setzen sich aus mindestens je 2 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

² Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin. Der Präsident oder die Präsidentin setzt die Sitzungen nach Bedarf fest.

Art. 12

Wahl und Amtsdauer der Vorsorgekommissionen

¹ Die Vorsorgekommissionen werden von den angeschlossenen Arbeitgebern und deren Versicherten aus ihrem Kreis gewählt.

² Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Stiftungsrats überein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Stiftungsrat kann Richtlinien für die Wahl der Arbeitnehmervertreter erlassen.

Art. 13

Aufgaben der Vorsorgekommissionen

Die Vorsorgekommissionen legen den Vorsorgeplan bzw. dessen Änderungen ihres Vorsorgewerks fest. Änderungen des Vorsorgeplans werden vom Stiftungsrat nur entgegengenommen und genehmigt, wenn sie von einer Mehrheit der Vorsorgekommission angenommen wurden.

IV. DER AUSSCHUSS

Art. 14

Zusammensetzung des Ausschusses

¹ Der Ausschuss wird aus Mitgliedern des Stiftungsrates paritätisch gebildet und setzt sich aus je 2 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

² Bei Bedarf können externe Berater ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 15

Wahl des Ausschusses

Der Ausschuss wird vom Stiftungsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Konstituierung des Ausschusses

Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und deren Stellvertretung.

Art. 17*Sitzungen des Ausschusses*

¹ Der Ausschuss führt mindestens quartalsweise eine Sitzung durch. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Ausschusses oder deren Stellvertretung mit Traktandenliste und den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Durchführung einer Sitzung beim Präsidium oder dessen Stellvertretung jederzeit verlangen.

² Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist zur Antragstellung berechtigt.

Art. 18*Beschlussfassung des Ausschusses*

¹ Der Ausschuss ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

³ Bei Stimmengleichheit zählt diejenige des Präsidenten oder der Präsidentin und bei deren Abwesenheit jene der Stellvertretung doppelt.

⁴ Über die Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Ausschuss zu genehmigen ist.

⁵ Zirkularbeschlüsse des Ausschusses erfordern für deren Gültigkeit die Einstimmigkeit.

Art. 19*Aufgaben des Ausschusses*

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat
 - Anlagereglement und Anlagestrategie
 - Zinssätze für die jährliche Verzinsung des Vorsorgekapitals (Sparkapital, Arbeitgeber-Beitragsreserve, usw.)
 - Ausarbeitung der allgemeinverbindlichen Merkblätter zu den Vorsorgeleistungen gemäss den Anträgen der Geschäftsstelle
 - Diskussion von Eingaben der Versicherten
- Evaluation geeigneter Bankinstitute, Depotbanken und Vermögensverwalter oder Ersatz derjenigen (einschliesslich Genehmigung der Verträge mit diesen)
- Die selbständige Ausübung des Aktionärsstimmrechts übernimmt im Normalfall das Präsidium des Ausschusses, in Ausnahmefällen der Ausschuss, gemäss Art. 16 des Anlagereglements.
- Bewilligung der Konditionen für Anlagen bei den angeschlossenen Institutionen
- Entscheid über Hypothekarzinsanpassungen
- Kontrolle der Anlageergebnisse sowie Ermittlung und Wertung der Ursachen, welche zur Abweichung vom Benchmark führten in Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Investmentspezialisten
- Jährliche Berichterstattung und quartalsweise Orientierung des Stiftungsrates über die Anlagetätigkeit, die Risiken sowie den Anlageerfolg auf der Stufe Anlagekategorie und Gesamtvermögen
- Antrag auf Bildung angemessener Rückstellungen (Schwankungsreserven) zuhanden des Stiftungsrates
- Gewährung von ausserreglementarischen Vorsorgeleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes und Entscheid über die Behandlung von versicherungstechnischen Grenzfragen in Einzelfällen gemäss dem Kompetenzrahmen
- Genehmigung der Geschäfte gemäss dem Kompetenzrahmen
- Festlegen von Gesundheitsvorbehalten bei Versicherten
- Festlegen des für die Pensionskasse massgebenden Invaliditätsgrades bei Invaliditätsfällen

- Ausarbeiten und Einholen aller erforderlichen Unterlagen für Fusionen und Teilliquidationen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- Entgegennahme und Behandlung des Gutachtens des Experten für berufliche Vorsorge
- Stellungnahme zum Bericht über die Risikofähigkeit und zum Bericht der Revisionsstelle zuhanden des Stiftungsrates

V. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 20

Anstellung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit angestellt.

Art. 21

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die ordnungsgemässe Führung, Betreuung und Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, dieses Organisations- und Geschäftsreglementes, der Reglemente und Weisungen sowie der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Ausschusses verantwortlich, insbesondere:

- Überwachung und Abwicklung des Tagesgeschäftes
- Betreuung der Versicherten
- Überwachung der Vermögensanlagen
- Buchführung
- Erstellen der Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang)
- Periodische Information des Stiftungsrates; ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich auf dem Zirkularweg und dem Präsidenten oder der Präsidentin zusätzlich per Telefon zur Kenntnis zu bringen
- Erarbeitung und Bereitstellung von Kennzahlen zur Führungsunterstützung
- Betreuung der Verträge mit angeschlossenen Institutionen
- Überwachung der Entwicklung innerhalb der Pensionskasse sowie allgemein auf dem Gebiete der beruflichen Vorsorge
- Organisation von geeigneten Aus- oder Weiterbildungskursen für die Mitglieder des Stiftungsrates
- Kontaktstelle zum Experten für berufliche Vorsorge und zur externen Revisionsstelle
- Sekretariat des Stiftungsrates und des Ausschusses

Art. 22

Kompetenzrahmen

	Stiftungsrat	Ausschuss	Geschäftsstelle
Gewährung von ausserreglementarischen Vorsorgeleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes	mit Auswirkung auf das Vorsorgekapital über CHF 0,5 Mio.	mit Auswirkung auf das Vorsorgekapital bis CHF 0,5 Mio.	-
Entscheid über die Behandlung von versicherungstechnischen Grenzfragen in Einzelfällen	Auswirkungen von über CHF 50'000 pro Person oder über CHF 0,5 Mio. für die Pensionskasse	Auswirkungen von über CHF 5'000 bis CHF 50'000 pro Person, sofern die Auswirkung für die Pensionskasse CHF 0,5 Mio. nicht übersteigt	Auswirkungen bis CHF 5'000 pro Person, sofern die Auswirkung für die Pensionskasse CHF 50'000 nicht übersteigt

	Stiftungsrat	Ausschuss	Geschäftsstelle
Entscheid über Kauf, Verkauf und Neubau von direkten Liegenschaftanlagen in der Schweiz	alle	-	-
Entscheid über Sanierung von Liegenschaften	über CHF 500'000	bis CHF 500'000	
Vorbereitung und Vollzug von Kauf, Verkauf, Neubau und Sanierung von Liegenschaften	-	alle, gemäss Entscheid Stiftungsrat	-
Gewährung von Hypotheken	-	alle, gemäss Reglement	-
Geschäfte in kotierten Wertschriften, Geldmarktanlagen und Derivaten	-	Genehmigung und Kontrolle gemäss Anlagestrategie	-
Anstellungen der Geschäftsstelle	alle		-
Anstellungsbedingungen der Geschäftsstelle		alle	-

VI. KONTROLLORGANE

Art. 23

Die externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt.

² Die externe Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung, des Rechnungswesens und der Alterskonten
- Prüfung der Vermögensanlage
- Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS), der Einhaltung von Weisungen und der Kompetenzordnung
- Jährliche Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates
- Jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde
- Information der Aufsichtsbehörde, sofern der Zustand der Pensionskasse dies erfordert

Art. 24

Der Experte für berufliche Vorsorge

¹ Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat gewählt.

² Der Experte für berufliche Vorsorge hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Pensionskasse
 - ob sie Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann
 - ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- Periodische Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates
- Periodische Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde
- Beratung des Stiftungsrates, des Ausschusses, der Geschäftsstelle und des unabhängigen Investmentspezialisten in allen Fragen der beruflichen Vorsorge

Art. 25

Der unabhängige Investmentspezialist

¹ Der unabhängige Investmentspezialist wird vom Stiftungsrat auf Antrag des Ausschusses gewählt.

² Der unabhängige Investmentspezialist hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachliche Unterstützung des Ausschusses bei der Ausarbeitung der Anlagestrategie
- Überwachung und Beurteilung der Performance der Vermögensverwalter zu Handen des Ausschusses
- Periodische Beurteilung der Risikofähigkeit der Pensionskasse

³ Einzelheiten über die Tätigkeit und die Aufgaben des Investmentspezialisten werden im Anlagereglement geregelt.

VII. BUCHFÜHRUNG UND VERMÖGENSANLAGE

Art. 26

Buchführung

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung fest.

Art. 27

Vermögensanlage

¹ Der Stiftungsrat legt die Ziele und Grundsätze sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage wie auch die Grundsätze der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung im Anlagereglement fest.

² Die der Pensionskasse zufließenden Gelder sind zinstragend und sicher anzulegen, wobei eine Verteilung der Risiken und die notwendige Liquidität einzuhalten sind.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BVG über die Vermögensanlage.

VIII. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 28

Zeichnungsberechtigung

¹ Die Pensionskasse kann grundsätzlich nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden. Handlungsbevollmächtigte gemäss Art. 462 des Schweizerischen Obligationenrechtes können nur mit einem im Handelsregister eingetragenen Zeichnungsberechtigten unterschreiben.

² Der Stiftungsrat legt fest, in welchen Fällen die Geschäftsstelle zwecks einer reibungslosen Abwicklung des Tagesgeschäfts mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt ist.

Art. 29

Verantwortlichkeit

¹ Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

² Die Pensionskasse schliesst für die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsstelle eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung ab.

Art. 30

Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

¹ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Art. 31

Interessenkonflikte und Ausstand

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden dürfen an der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie selbst oder ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen direkt interessiert sind, nicht mitwirken.

² Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

³ Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Art. 32

Ausübungen von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Ausschusses melden Mandate und Ämter für Drittgemeinschaften oder andere Interessenorganisationen, bei denen eine Interessenkollision gegenüber der Pensionskasse entstehen könnte, dem Stiftungsrat.

² Die Übernahme von Ämtern, Nebenämtern, Mandaten, Nebenbeschäftigungen für Drittgemeinschaften oder anderen Interessenorganisationen durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

Art. 33

Verschwiegenheitspflicht

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind verpflichtet, während ihrer Zugehörigkeit zur Pensionskasse sowie nach ihrem Ausscheiden über alle Geschäfte, Verhältnisse und Tatsachen der Pensionskasse, der angeschlossenen Institutionen sowie der Destinatäre, die während der Dauer ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zu ihrer Kenntnis gelangt sind, absolute Verschwiegenheit zu bewahren.

² Externen Auftragnehmern ist die Verschwiegenheitspflicht vertraglich aufzuerlegen, sofern nicht bereits das Gesetz das Berufsgeheimnis ausreichend regelt (z.B. Berufsgeheimnis des Revisors, Bankgeheimnis).

Art. 34

Aktenrückgabe

Jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle bzw. deren Erben haben bei Beendigung ihres Amtes, ihres Mandates, ihres Angestellten- oder Auftragsverhältnisses sämtliche Unterlagen und Datenträger zurückzugeben, welche sie in ihrer Eigenschaft als Stiftungsrat, Träger/Mitglied von anderen Organen bzw. Mitarbeitende erhalten haben.

Art. 35

Inkraftsetzung

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Organisations- und Geschäftsreglement vom 10. Februar 2006 samt Nachträgen.